

Berlin, 18. Mai 2022

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160

Version: 1.6

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	4
2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen	5
3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)	5
3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	5
3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen	5
3.3. Kündigung	6
3.4. Lieferbeginn	6
3.5. Lieferende	7
3.6. Ersatz-/Grundversorgung.....	11
3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	11
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	11
3.9. Netznutzungsabrechnung	11
3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB	11
3.11. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung	15
3.12. Stammdatenaustausch	21
3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB ...	21
3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	22
3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen	30
3.16. Geschäftsdatenanfrage	34
3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten	35
3.18. Anhänge.....	35
4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom).....	36
4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	36
4.2. Kündigung Messstellenbetrieb	36

In Zusammenarbeit mit



4.3. Beginn Messstellenbetrieb	36
4.4. Ende Messstellenbetrieb	36
4.5. Verpflichtung gMSB	36
4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes	36
4.7. Messlokationsänderung.....	36
4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation	36
4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation	36
4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes	36
4.11. Abrechnung von Dienstleistungen	45
4.12. Störungsbehebung in der Messlokation.....	45
4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten	46
4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA.....	49
5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES).....	50
6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).....	52
7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel).....	53
8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA).....	55
9. Änderungshistorie.....	58

In Zusammenarbeit mit



1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die **BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160)** veröffentlicht.

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugangs einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom. Umsetzungstermin der neuen Regelungen in der Marktkommunikation ist der 1. Oktober 2022 bzw. in Bezug auf die Regelungen zu den elektronischen Preisen 1 und 3 der 1. Januar 2023.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Minder mengenabrechnung auf.

1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

In Zusammenarbeit mit

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)

3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen

GPKE_A011			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Änderung Konzessionsabgabe für erzeugende Marktlokationen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III. Übergreifende Prozesse		
Frage / Regelungslücke	<p>In der GPKE, Kapitel III „Übergreifende Prozesse“ ist beschrieben: „Die Use-Cases im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ sind für die Festlegungen GPKE, MPES und WiM Strom zu berücksichtigen.“</p> <p>Im Kapitel III „Übergreifende Prozesse“ ist auch der Use-Case:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel III 4.3 Use-Case: Änderung Konzessionsabgabe aufgeführt. <p>Fragestellung: Kann eine Änderung der Konzessionsabgabe auf Ebene einer erzeugenden Marktlokation erfolgen?</p>		

In Zusammenarbeit mit

Lösung	Die Änderungen einer Konzessionsabgabe kann nur für verbrauchende Marktlokationen durchgeführt werden. Der Use-Case in: <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel III 4.3 Use-Case: Änderung Konzessionsabgabe findet daher nur für verbrauchende Marktlokationen Anwendung.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.3. Kündigung

3.4. Lieferbeginn

GPKE_A001			
Lieferbeginn			
Sind die Verweise auf das Kapitel „Identifizierung der Marktlokation“ korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.4.2 „SD: Lieferbeginn“ <ul style="list-style-type: none"> • unter „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:“ • unter SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ 		
Frage/Rege-lungs-lücke	Zum SD „Lieferbeginn“ wird an drei Stellen auf Unterpunkte des Kapitels I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ verwiesen. Diese Stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. bb). - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. cc).“. • SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: „...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. cc, Unterpunkt 2). ...“. 		

In Zusammenarbeit mit

	Sind diese Verweise korrekt?
Lösung	<p>Nein, diese Verweise sind nicht korrekt. Die korrekten Verweise sind im nachfolgenden abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. b). - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. c).“ • SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: <p>„...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. c, Unterpunkt bb). ...“.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.5. Lieferende

GPKE_A008			
Lieferende von NB an LF			
Wie kann der NB eine Marktlokation beim LF abmelden, deren Zeitreihentyp sich geändert hat, für den aber keine Zuordnungsermächtigung vorliegt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 3.2.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 5.2.1 Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.5.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“</p>		
Frage/Regelungslücke	<p>Die Auslöser der Use-Cases „Lieferende von NB an LF“ in der Zeile „Vorbedingung“ lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Stilllegung der Marktlokation</i> 		

In Zusammenarbeit mit

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.</i> <p>Wie erfolgt eine Aufhebung der Zuordnung einer Marktlokation durch den NB zu einem LF, bei dem sich der Zeitreihentyp ändert, aber zum Änderungszeitpunkt keine Zuordnungsermächtigung für diesen LF vorliegt?</p>				
Lösung	<p>Wenn der NB nach einer Änderung des Zeitreihentyps an einer Marktlokation feststellt, dass keine Zuordnungsermächtigung für den zugeordneten LF zum Änderungszeitpunkt vorliegt, beendet er die Zuordnung des LF zur Marktlokation durch den Prozess „Lieferende von NB an LF“.</p> <p>Dementsprechend sind die Auslöser, um einen weiteren Auslöser zu ergänzen, so dass es nun die folgenden drei Auslöser gibt (siehe fett markiert hervorgehoben):</p> <p>UC: Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)</p> <table border="1" data-bbox="352 931 1401 1590"> <thead> <tr> <th data-bbox="352 931 676 1003">Use-Case-Name</th> <th data-bbox="676 931 1401 1003">Lieferende von NB an LF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="352 1003 676 1590">Vorbedingung</td> <td data-bbox="676 1003 1401 1590"> <ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. </td> </tr> </tbody> </table> <p>SD: Beschreibung Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)</p>	Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.
Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF				
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. 				

In Zusammenarbeit mit

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat, frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die Zuordnungsermächtigung endet.</p> <p>Bei Abmeldung wegen geändertem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungsermächtigung für den neuen Zeitreihentyp:</p> <p>Unverzüglich nach Umbau erhält der Lieferant die Stammdatenänderung bezüglich des Umbaus der Messgeräte und parallel auch die Abmeldung durch den Netzbetreiber, jedoch</p>	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.</p>

In Zusammenarbeit mit



		spätestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.	
UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung (GPKE)			
Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung		
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlokation zugeordnet.		
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB meldet eine Marktlokation beim LF (E/G) zur E/G an.</p> <p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Marktlokation ohne Anmeldung eines LF. • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende von LF an NB). • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages. • Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV. • Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung. • Abmeldung der Marktlokation aufgrund geänder-tem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungs-ermächtigung für den neuen Zeitreihentyp (Liefer-ende von NB an LF) <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzie-rung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB über-mittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p>		

In Zusammenarbeit mit

	<p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlokation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund- oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <p>Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p>
Status	<p>Die Umsetzungsfrage ist erst anzuwenden, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen und Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.</p> <p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

3.6. Ersatz-/Grundversorgung

3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

3.9. Netznutzungsabrechnung

3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

GPKE_A009			
Rahmenbedingungen der Preisblätter			
Wie ist der Jahresleistungspreis im Preisblatt des Netzbetreibers zu veröffentlichen?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-160, Anlage 1a GPKE Kapitel II. 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1b Exceltabelle Preisblatt, Reiter PB1Netznutzung</p> <p>BK6-20-160, Anlage 5a Netznutzungsvertrag § 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug, Punkte 5 und 9</p>		

In Zusammenarbeit mit

Frage / Rege- lungslü- cke	Im Netznutzungsvertrag ist beschrieben, dass im elektronischen Preisblatt der Jahresleistungspreis tagesscharf entsprechend der jeweiligen Berechnungsbasis von 365 bzw. 366 Tagen anzugeben ist. In der GPKE ist für das Preisblatt des Netzbetreibers die Umrechnung des Jahresleistungspreises eine Berechnungsbasis von 360 Tagen vorgegeben. Welche Berechnungsbasis ist für die Veröffentlichung im Preisblatt anzuwenden?
Lösung	<p>Im veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers muss mathematisch derselbe Leistungspreis veröffentlicht werden, wie im elektronischen Preisblatt. Nach Vorgaben aus dem Netznutzungsvertrag und dem Preisblatt müssen im elektronischen Preisblatt alle zeitabhängigen Preise, d. h. beispielsweise der Jahresleistungspreis und Monatsleistungspreis tagesscharf angegeben werden. Um mögliche Interpretationen zu vermeiden, die zu einem anderen Verständnis führen könnten, ist Kapitel 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter, GPKE, wie folgt zu verstehen:</p> <p>„7. Preise, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben Monats- oder Jahrespreise (z.B. Jahresleistungspreis gem. § 19 Absatz 4 StromNEV etc.) sind, werden lediglich für das elektronische Preisblatt zur Abrechnung in der kleinsten Einheit ausgewiesen. So können z.B. bei untermonatlichen Lieferantenwechseln Preiskomponenten tagesscharf unabhängig von der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats eindeutig ausgewiesen werden und es werden Clearingfälle reduziert. Der für Abrechnungszwecke optimierte Ausweis im elektronischen Preisblatt ändert nichts an der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Bezugsgröße und führt zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen. Für die Umrechnung vom Ausweis vom elektronischen zum veröffentlichten Preisblatt gilt:</p> <p style="text-align: center;">o Preis pro Tag x 30 Tage = Preis pro Monat</p> <p style="text-align: center;">o Preis pro Monat x 12 Monate = Preis pro Jahr“</p> <p>Die Umrechnung von gesetzlich oder vertraglich vorgegebenen Monats- oder Jahrespreisen (z.B. Jahresleistungspreis gem. § 17 Absatz 2 StromNEV etc.) in den tagesscharfen Leistungspreis für das elektronische Preisblatt erfolgt folgendermaßen:</p> <p><u>Bei einem ursprünglichen Jahrespreis:</u></p> $Preis_{umg} = Preis_{urs} * \frac{1 a}{365 d} \text{ für Jahre mit 365 Tagen}$ $Preis_{umg} = Preis_{urs} * \frac{1 a}{366 d} \text{ für Jahre mit 366 Tagen}$

In Zusammenarbeit mit

Beim Runden des Ergebnisses sollte darauf geachtet werden, dass auch bei hohen Leistungen keine Abweichungen im Euro-Betrag zwischen ursprünglichem und umgerechnetem Preis in der Netznutzungsabrechnung entstehen.

Bei einem ursprünglichen Monatspreis:

Der Monatsleistungsbetrag muss für alle Monate identisch sein, wenn die Monatsleistung in diesen Monaten identisch ist, unabhängig wie viele Tage ein Monat hat.

Für ein Kalenderjahr gibt es daher drei unterschiedliche Preise je Tag (und damit drei unterschiedliche Artikel-ID): einen für den Februar, einen für die Monate mit 30 Tagen und einen für die Monate mit 31 Tagen. D. h. es gibt keinen Preis je Tag, der für alle Tage des Jahres identisch ist.

Der Preis für Februar ermittelt sich somit wie folgt für die Jahre, die kein Schaltjahr sind:

$$Preis_{umg, \text{Monat mit 28 Tagen}} = Preis_{urs} * \frac{1m}{28 d} \text{ für Monate mit 28 Tagen}$$

und für die Schaltjahre wie folgt:

$$Preis_{umg, \text{Monat mit 29 Tagen}} = Preis_{urs} * \frac{1m}{29 d} \text{ für Monate mit 29 Tagen}$$

Zusätzlich müssen immer noch diese beiden Preise berechnet werden:

$$Preis_{umg, \text{Monat mit 30 Tagen}} = Preis_{urs} * \frac{1m}{30 d} \text{ für Monate mit 30 Tagen}$$

$$Preis_{umg, \text{Monat mit 31 Tagen}} = Preis_{urs} * \frac{1m}{31 d} \text{ für Monate mit 31 Tagen}$$

Beim Runden des Ergebnisses sollte darauf geachtet werden, dass auch bei hohen Leistungen keine Abweichungen im Euro-Betrag zwischen ursprünglichem und umgerechnetem Preis in der Netznutzungsabrechnung entstehen.

Mit:

Preis_{umg}: Umgerechneter Preis in der Einheit € / (d * phys. Einheit), d. h. der Preis, der auf den Zeitraum Tag umgerechnet wurde

Preis_{umg, Monat mit x Tagen}: Umgerechneter Preis für Monate mit x Tagen, in der Einheit € / (d * phys. Einheit), d. h. der Preis, der auf den Zeitraum Tag für Monate mit x Tagen umgerechnet wurde

Preis_{urs}: Ursprünglicher Preis entweder in der Einheit € / (a * phys. Einheit) oder € / (m * phys. Einheit)

In Zusammenarbeit mit

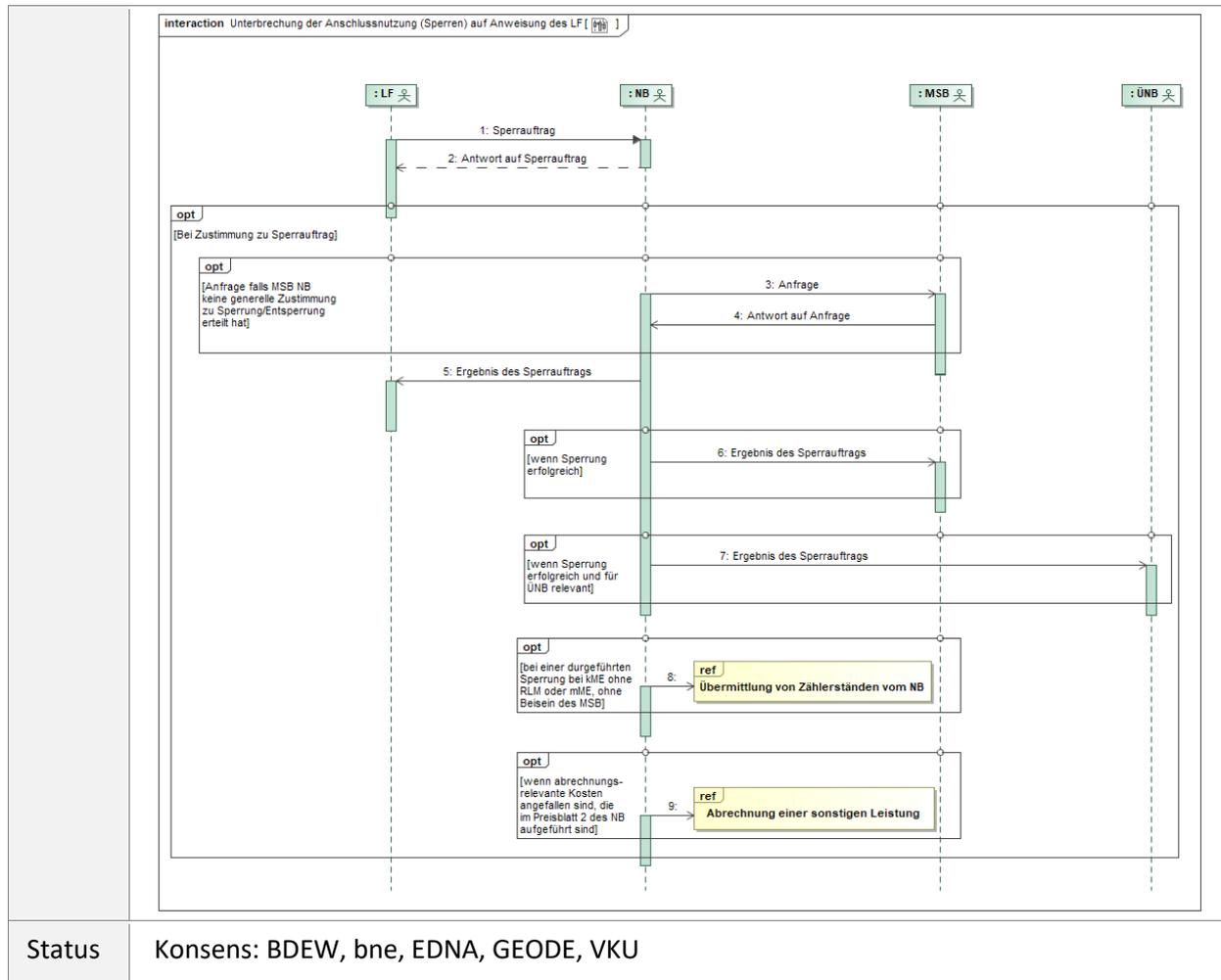
	<p>Preis_{umg,gerundet}: Umgerechneter, gerundeter Preis in der Einheit € / (d * phys. Einheit), d. h. der Preis, der auf den Zeitraum Tag umgerechnet und anschließend – wenn nötig – gerundet wurde</p> <p>a: Jahr d: Tag m: Monat phys. Einheit: Einheit der physikalischen Größe die mit dem Preis abgerechnet wird. In der Regel kW für die elektrische Leistung</p> <p>Beispiele:</p> <p>Genehmigter Monatsleistungspreis beträgt 30 €/(kW*m)</p> <p>Somit ergeben sich u. a. diese beiden Tagesleistungspreise:</p> <p>Tagesleistungspreis_{Monat mit 30 Tagen} = 1 €/(kW*d)</p> <p>Tagesleistungspreis_{Monat mit 31 Tagen} = 0,96774194 €/(kW*d)</p> <p><u>Beispiel 1:</u></p> <p>Der LF ist der Marktlokation das ganze Jahr zugeordnet.</p> <p>Für den Januar ergibt sich bei einer Leistung von 2 kW ein Betrag von:</p> $0,96774194 \text{ €/(kW*d)} * 31\text{d} * 2 \text{ kW} = 60,00\text{€}$ <p>Für den April ergibt sich bei einer Leistung von 2 kW ein Betrag von:</p> $1 \text{ €/(kW*d)} * 30\text{d} * 2 \text{ kW} = 60,00\text{€}$ <p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Der LF ist der Marktlokation bis einschließlich 3. April zugeordnet.</p> <p>Für den Januar ergibt sich bei einer Leistung von 2 kW ein Betrag von:</p> $0,96774194 \text{ €/(kW*d)} * 31\text{d} * 2 \text{ kW} = 60,00\text{€}$ <p>Für den April ergibt sich bei einer Leistung von 2 kW ein Betrag von:</p> $1 \text{ €/(kW*d)} * 3\text{d} * 2 \text{ kW} = 6,00\text{€}$
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

In Zusammenarbeit mit

3.11. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung

GPKE_A002			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF			
Muss der Zählerstand vom NB an den MSB übermittelt werden, wenn der MSB bei der Sperrung anwesend ist?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ mit dem Optionstext „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME“.		
Frage/Rege-lungs-lücke	Bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME hat der NB dem MSB der Messlokation einen Sperrzählerstand/Sperrzählerstände zu übermitteln. Ist in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 8 vom NB auch auszuführen, wenn der MSB bei der Sperrung mit anwesend ist?		
Lösung	<p>Nein, dieser SD-Schritt ist vom NB nur auszuführen, wenn die Sperrung ohne Beisein des MSB durchgeführt wird. Ist der MSB bei der Sperrung anwesend, hat dieser die Sperrzählerstände selbst vor Ort abzulesen.</p> <p>Der Optionstext von SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ muss daher wie folgt lauten: „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM oder mME, ohne Beisein des MSB“.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD:</p> <p><u>Hinweis:</u> Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassungen der Umsetzungsfragen GPKE_A003 und GPKE_A006.</p>		

In Zusammenarbeit mit



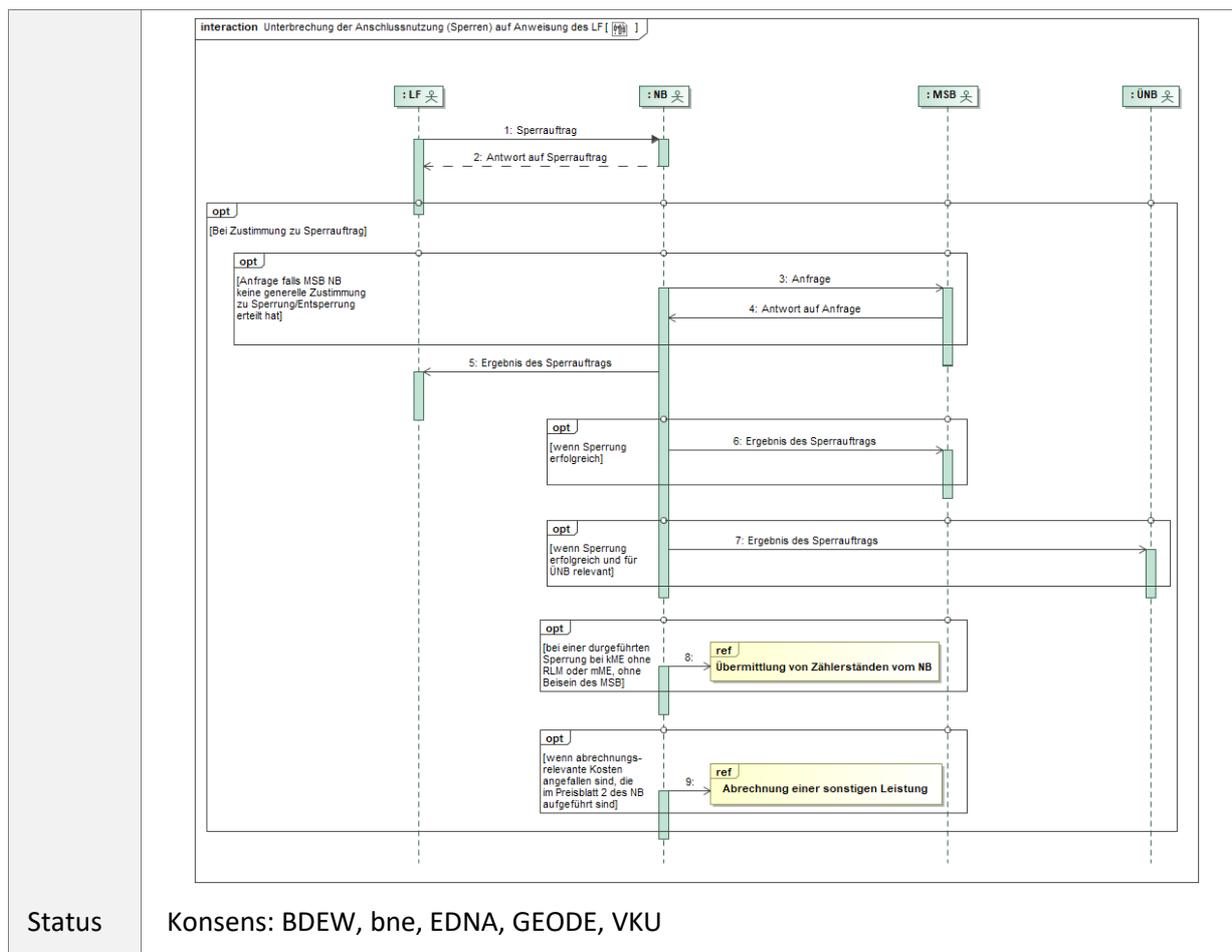
In Zusammenarbeit mit



GPKE_A003			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF			
Kann „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ uneingeschränkt angewendet werden?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ in Verbindung mit BK6-20-160, Anlage 1b, Preisblatt 2		
Frage/ Rege- lungs- lücke	Kann in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ nach Zustimmung des Sperrauftrags uneingeschränkt vom NB angewendet werden?		
Lösung	<p>Nein, der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ kann nur angewendet werden, wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im elektronischen Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind.</p> <p>Der SD-Schritt 9 muss daher innerhalb einer Option mit dem Optionstext „wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind“ abgebildet werden.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD:</p> <p><u>Hinweis:</u> Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A006.</p>		

In Zusammenarbeit mit





GPKE_A005				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF				
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB am Sperr-/Entsperrtermin nicht anwesend ist?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ und Kapitel II.9.2 „Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des LF“ in Verbindung mit dem Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag			

In Zusammenarbeit mit



Frage/ Rege- lungs- lücke	Wie ist zu verfahren, wenn der MSB bei einer Sperrung/Entsperrung nicht vor Ort anwesend ist, obwohl dieser seine Mitwirkung an einer Sperrung/Entsperrung über den SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ zugesagt hat?
Lösung	Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB gesperrt/entsperrt (siehe hierzu auch Regelungen des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A006

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF

Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage des NB zur Mitwirkung des MSB, nicht fristgerecht beantwortet?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Sofern durch den MSB keine generelle Zustimmung zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB in SD-Schritt 3 „Anfrage“ die Zustimmung des MSB zur Sperrung und späteren Entsperrung durch den NB bzw. unter der Mitwirkung des MSB an.</p> <p>Der MSB hat in SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ laut Spalte „Hinweis/Bemerkung“ die Möglichkeit die Anfrage des NB zu beantworten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ zuzustimmen <p>oder die Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen.</p> <p>Der MSB hat dem NB dabei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage zu antworten.</p> <p>Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage vom NB auf Sperrung/Entsperrung nicht fristgerecht beantwortet?</p>			

In Zusammenarbeit mit



Lösung

Antwortet der MSB auf die Anfrage des NB nicht fristgerecht, ist dies einer Zustimmung „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ gleichzusetzen. Eine nach Ablauf der Frist eingehende Antwort ist für den Fortlauf des Prozesses unerheblich. Die Sperrung und spätere Entsperrung finden somit durch den NB statt.

Die Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD-Schritts 4 „Antwort auf Anfrage“ ist daher wie folgt zu anzupassen (Neuerung **fett markiert**):

„Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit:

- „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“,
- „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“,

wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.

Hinweis: Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation zur Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.

Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen.

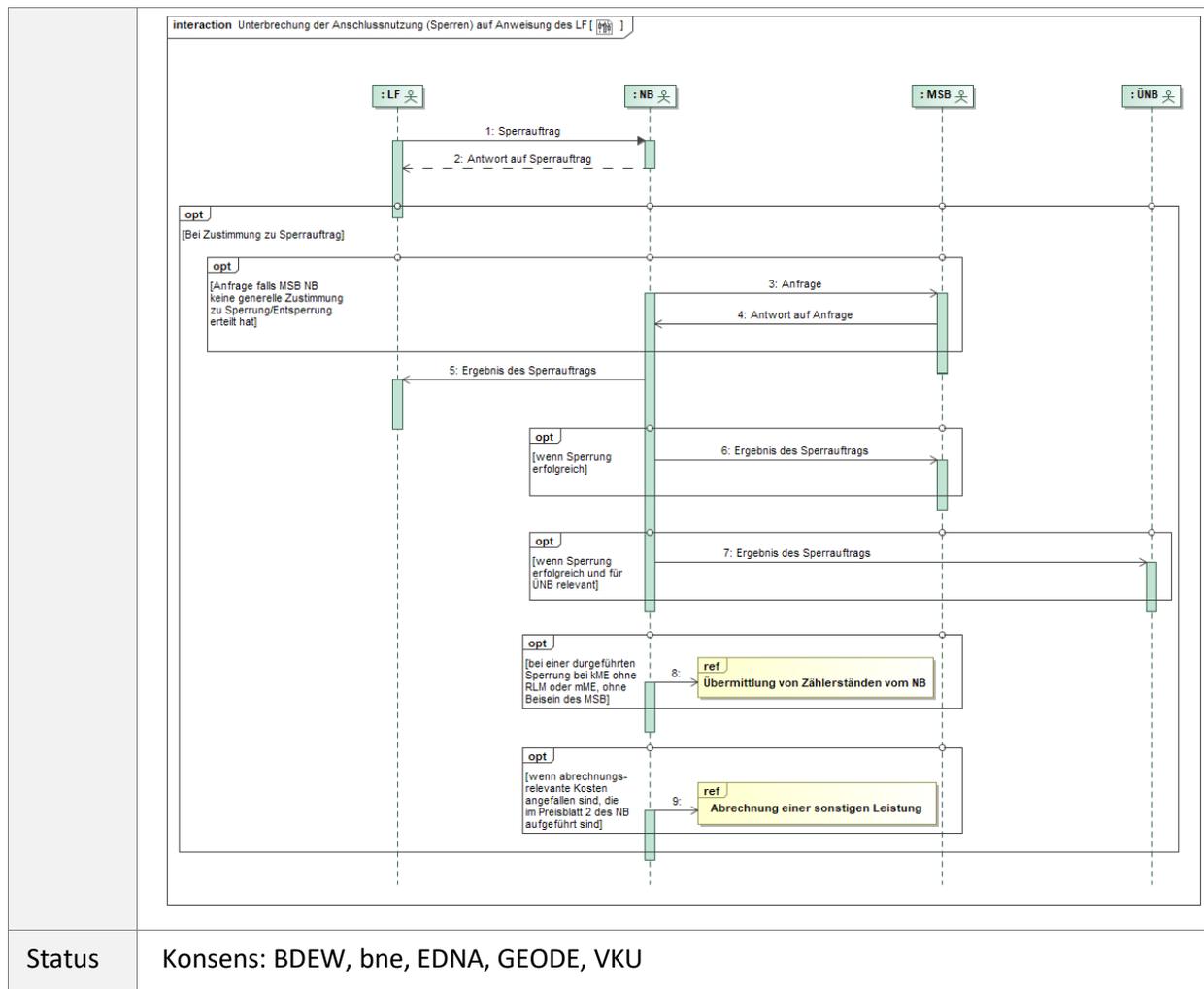
Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.“

Der SD-Schritt 4 darf daher im SD nicht mehr als gestrichelte Linie, sondern muss als durchgezogene Linie dargestellt werden. Dementsprechend müssen die Pfeilspitzen in den SD-Schritten 3 und 4 offen dargestellt werden.

Nachfolgend das angepasste SD:

Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A003.

In Zusammenarbeit mit



3.12. Stammdatenaustausch

3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB

In Zusammenarbeit mit



3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

GPKE_036			
Stammdatensynchronisation, Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB			
Erweiterung des Use-Cases „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.8.4.5 „Stammdatensynchronisation“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>UF GPKE_019 „Welche Marktlokationen fallen unter den Begriff „RLM-Marktlokation“, deren Stammdaten zur Stammdatensynchronisation an den ÜNB weitergeleitet werden müssen?“ zum Beschluss „Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5 „Use-Case: Stammdatensynchronisation“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p>		
Frage/Regelungslücke	<p>Laut <u>BNetzA-Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, GPKE</u> entscheidet der LF bei der Stammdatensynchronisation abhängig von seiner Datenlage, ob er die vom NB empfangene Änderung an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB antwortet. Die zur Prüfung herangezogene Datenlage des LF basiert dabei immer auf einem zuvor erfolgreich durchgeführten Stammdatenaustausch zwischen NB und LF.</p> <p>Ist die Datenlage des LF zum in der Stammdatensynchronisation genannten Änderungsdatum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggregationsverantwortung „ÜNB“ oder • Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ (Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten) <p>leitet der LF die Stammdatensynchronisation an den ÜNB weiter, anderenfalls direkt an den NB.</p> <p>Wird nun für eine Marktlokation mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB die Aggregationsverantwortung über eine Stammdatenänderung zwischen NB und LF erfolgreich</p>		

In Zusammenarbeit mit

von „ÜNB“ auf „NB“ geändert oder wird eine beim ÜNB aggregierte Marktlokation stillgelegt, wird für diesen Sachverhalt nicht der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ verwendet, sondern der Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“. Der Beendigungsprozess zeigt dem ÜNB auf, dass die Aggregationsverantwortung für diese Marktlokation nicht mehr (durch ihn) wahrgenommen wird und er kann nachvollziehen, dass bei einer Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ keine Werteübermittlung mehr (an ihn) für diese Marktlokation stattfindet.

Anders ist dies im Fall einer Marktlokation, bei der die Aggregationsverantwortung nicht beim ÜNB liegt, der ÜNB jedoch aufgrund der Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ diese Marktlokation über die Stammdatensynchronisation mitgeteilt bekommt und dementsprechend auch die Werteübermittlung an den ÜNB für diese Marktlokation stattfindet. Wird für eine solche Marktlokation die Prognosegrundlage über eine Stammdatenänderung zwischen NB und LF erfolgreich von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ geändert oder wird diese Marktlokation stillgelegt, erhält der ÜNB keine Information über diesen Sachverhalt, da für diesen Sachverhalt ein Beendigungsprozess für den ÜNB nicht beschrieben ist. Der ÜNB stellt für diesen Sachverhalt einzig an der eingestellten Werteübermittlung fest, dass sich etwas verändert hat, kann jedoch nicht nachvollziehen, ob es sich um fehlende Werte und damit einen Reklamationsfall handelt oder eine berechtigte Einstellung der Werteübermittlung (an ihn) handelt, da eine Änderung der Prognosegrundlage auf „Prognose auf Basis von Profilen“ bzw. eine Stilllegung vorgenommen wurde.

In der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE wurde im Kapitel III.1.5.1. „UC: Stammdatensynchronisation“ in der Use-Case-Beschreibung ein Aufzählungspunkt zur Prüfung der Datenlage beim LF ergänzt (**siehe nachfolgend fett und kursiv markiert**):

„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage

- *zur Aggregationsverantwortung oder*
- *ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt oder*
- ***bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird***

zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

In Zusammenarbeit mit

	<p><u>Fragestellungen zu dieser Ergänzung:</u></p> <p>Die Ergänzung beschreibt, dass mit der Nachricht „Weiterleitung der Änderung“ von LF an den ÜNB – dementsprechend hier mit der Stammdatensynchronisation – die Änderung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ beim ÜNB umgestellt werden soll.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Soll mit dieser Ergänzung die bisherige Logik der Stammdatensynchronisation, dass sich die Datenlage über ein im Voraus erfolgreich durchgeführten Stammdatenaustausch zwischen NB und LF ergibt, für den ergänzten Sachverhalt nicht angewendet werden und anstelle dessen die Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ mit Hilfe der Stammdatensynchronisation durchgeführt werden?2. Ist es möglich, dass das eigentliche Ziel dieser Ergänzung ist, dem ÜNB mitzuteilen, dass er bei einer Marktlokation mit Aggregationsverantwortung „NB“ aufgrund einer Änderung der Prognosegrundlage auf „Prognose auf Basis von Profilen“ keine Werte mehr übermittelt bekommt?3. Sofern dies der Fall ist, wäre dann die Nutzung eines Beendigungs-Use-Cases ähnlich dem Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ bzw. die Erweiterung dieses bereits bestehenden Beendigungs-Use-Cases um diesen Sachverhalt nicht sinnvoller? Dies hätte auch den Vorteil, dass der ÜNB zudem eine beendete Werteübermittlung aufgrund einer Stilllegung einer Marktlokation mit Aggregationsverantwortung „NB“ und Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ nachvollziehen kann.
Lösung	<p><u>Antworten auf die Fragestellungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Nein, mit dieser Ergänzung soll von der bisherigen Logik nicht abgewichen werden. Somit gilt: Für die Änderung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ ergibt sich die Datenlage des LF über einen im Voraus erfolgreich durchgeführten Stammdatenaustausch zwischen NB und LF.2. Dies ist korrekt. Mit der Ergänzung wurde das Ziel verfolgt, den ÜNB darüber zu informieren, dass keine Werteübermittlung mehr (an ihn) stattfindet.3. Dies ist korrekt. Die Einführung eines Beendigungsprozesses oder die Erweiterung des bereits bestehenden Beendigungsprozesses – inklusive der Berücksichtigung einer Stilllegung einer solchen Marktlokation – ist sinnvoll. <p>⇒ Dementsprechend sind die nachfolgenden Use-Cases wie folgt zu lesen (Anpassungen sind im nachfolgenden fett markiert bzw. gestrichen).</p>

In Zusammenarbeit mit

BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5.1 „UC: Stammdatensynchronisation“, Use-Case-Beschreibung:

Anstelle des bisherigen Textes

„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage

- *zur Aggregationsverantwortung oder*
- *ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt oder*
- *bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird*

zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

gilt folgender Text:

„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage

- *zur Aggregationsverantwortung oder*
- *ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt oder*
- ~~*bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird*~~

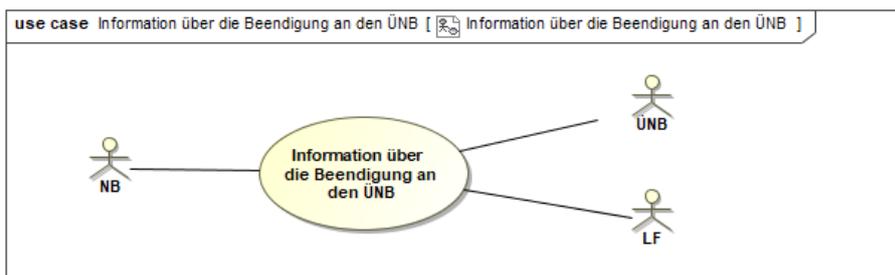
zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“:

Anstelle des bisherigen Use-Cases ist nachfolgender Use-Case anzuwenden:

Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB

In Zusammenarbeit mit



UC: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> • Der ÜNB kennt die Marktlokation, für die er die Aggregationsverantwortung zur Bildung der entsprechenden Summenzeitreihe im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nicht mehr hat. (Weitere Details siehe MaBiS) bzw. • der ÜNB kennt die Marktlokation, zu der er keine Werte mehr erhält.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Information über die Beendigung der Aggregationsverantwortung an den LF.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum genannten Änderungsdatum oder • ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggregationsverantwortung der Marktlokation beim ÜNB oder • einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten und die Aggregationsverantwortung liegt beim NB

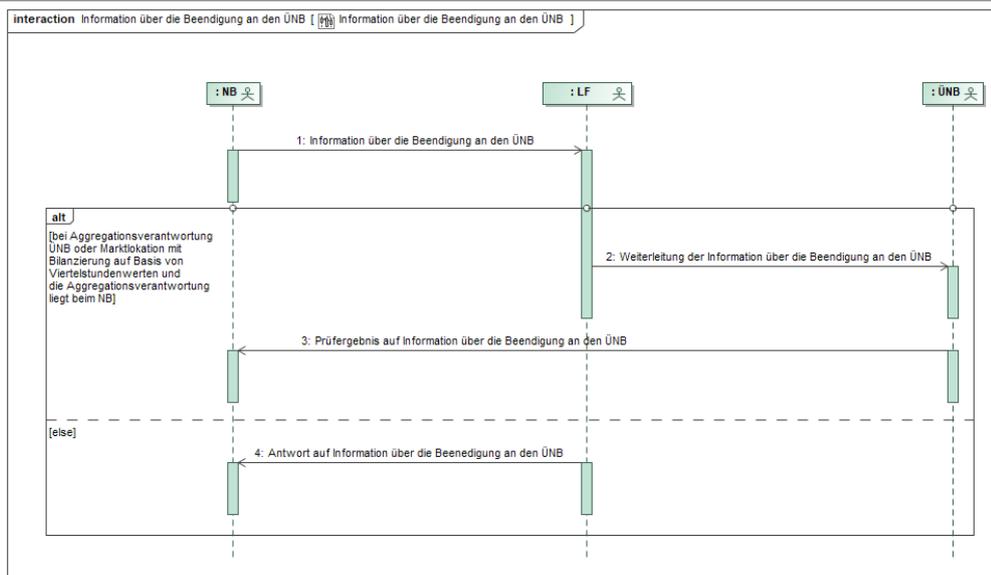
In Zusammenarbeit mit

	<p>sendet der LF die Nachricht an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System. Der ÜNB gibt in seiner Antwort eine Qualitätsrückmeldung an den NB.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • ÜNB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf NB gegenüber LF und MSB durchgeführt und damit enden Die die Voraussetzungen für das Ende der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB liegen vor. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ gegenüber LF und MSB wegen Stilllegung einer Marktlokation durchgeführt und damit enden die Voraussetzungen der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB bzw. die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlokation an den ÜNB. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der NB hat den Use-Case „Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ aufgrund einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens von Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten auf Bilanzierung auf Basis von Profilen gegenüber LF und MSB durchgeführt und die Aggregationsverantwortung liegt weiterhin beim NB. <p>Damit enden die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlokation an den ÜNB .</p> <p>Gründe für die Beendigung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung einer Marktlokation, welche durch den ÜNB aggregiert wird bzw. für die der ÜNB Werte übermittelt bekommt oder

In Zusammenarbeit mit

	<ul style="list-style-type: none"> • die Energiemenge der Marktlokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird nicht mehr vollständig mit Hilfe von Messlokationen ermittelt, die alle mit intelligenten Messsystemen (IMS) ausgestattet sind oder • die Marktlokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird über das Netz des NB in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden oder • für die Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, für die der NB die Aggregationsverantwortung hat, findet eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Basis von Profilen statt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der ÜNB erwartet für die betroffene Marktlokation keine Werteübermittlung mehr, sofern bisher eine Werteübermittlung an ihn stattgefunden hat. • Bei bisheriger Aggregationsverantwortung beim ÜNB: Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlokation aus seiner Aggregationsverantwortung heraus und berücksichtigt diese Marktlokation ab dem genannten Datum nicht mehr bei der Bildung von Summenzeitreihen. • Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Klärung zwischen NB und ÜNB.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der MSB Werte an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung übermittelt, wird dieser vom NB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom NB“ darüber informiert, dass der ÜNB zukünftig keine Werte mehr erhalten darf.
<p>SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB</p>	

In Zusammenarbeit mit



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass die Aggregationsaufgabe einer Marktlokation beim ÜNB nicht mehr vorliegt. Durchführung des vorgelagerten Prozesses.	Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB wird für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Monats nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1 beendet.
2	Weiterleitung der Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	--

In Zusammenarbeit mit

	3	Prüfergebnis auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	Der ÜNB übernimmt die Daten zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB und beantwortet diese.
	4	Antwort auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	--
Status	<p>Die Umsetzungsfrage ist erst anzuwenden, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen und Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind. Im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Datenformate erfolgt die Beendigung der Bilanzkreis-treue weiterhin bilateral zwischen NB und ÜNB.</p> <p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>			

3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen

GPKE_A010				
Bestellung Änderung Zählzeitdefinition				
Bestellung Änderung einer Zählzeitdefinition für erzeugende Marktllokationen oder Tranchen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III. Übergreifende Prozesse			

In Zusammenarbeit mit



Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>In der GPKE, Kapitel III „Übergreifende Prozesse“ ist beschrieben: „Die Use-Cases im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ sind für die Festlegungen GPKE, MPES und WiM Strom zu berücksichtigen.“</p> <p>Im Kapitel III „Übergreifende Prozesse“ sind auch die Use-Cases:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kapitel III 4.2.7 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF• Kapitel III 4.2.8 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB• Kapitel III 4.2.9 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF• Kapitel III 4.2.10 Use-Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Zählzeitdefinitionsänderung <p>aufgeführt.</p> <p>Fragestellung:</p> <p>Können Bestellungen von Änderungen einer Zählzeitdefinition auf Ebene einer erzeugenden Marktlokation oder auf Ebene einer Tranche erfolgen?</p>
Lösung	<p>Bestellungen von Änderungen einer Zählzeitdefinition können nur</p> <ul style="list-style-type: none">• für verbrauchende Marktlokationen oder• Messlokationen <p>bestellt werden.</p> <p>Die Use-Cases in</p> <ul style="list-style-type: none">• Kapitel III 4.2.7 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF• Kapitel III 4.2.8 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB• Kapitel III 4.2.9 Use-Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF• Kapitel III 4.2.10 Use-Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Zählzeitdefinitionsänderung <p>finden daher nur</p> <ul style="list-style-type: none">• für verbrauchende Marktlokationen oder• Messlokationen <p>Anwendung.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

In Zusammenarbeit mit

GPKE_A014			
Notwendige Vorlaufzeiten des MSB am Objekt der Marktllokation bei der Bestellung von Änderungen			
Bestellung Änderung Zählzeitdefinition und Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	<p>Kommunikation zwischen NB/LF und MSB am Objekt der Marktllokation: BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III,</p> <p>4.1.3 Use Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom LF 4.1.4 Use Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom NB 4.2.7 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF 4.2.8 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB 4.2.9 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF</p>		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Im Falle einer Änderung eines Bilanzierungsverfahrens oder einer Änderung der Zählzeitdefinition erfolgt eine Bestellung der Änderung beim MSB am Objekt der Marktllokation. Da der MSB am Objekt der Marktllokation auf Basis dieser Bestellung der Änderung eine Änderung der Parametrierung am Gerät vornehmen muss (ggf. unter Hinzunahme des MSB am Objekt der Messlokation, falls abweichend), sind hierzu entsprechende Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Fragestellung: Welche Fristen gelten für die Bestellung einer Änderung vom NB / LF an den MSB am Objekt der Marktllokation, kann diese rückwirkend erfolgen?</p>		
Lösung	<p>Für die Umsetzung der Bestellungen einer Änderung gemäß:</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4.1.3 Use Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom LF, Sequenzschritt Nr. 3: Weiterleitung Änderung Bilanzierungsverfahren auf Ebene der Marktllokation • 4.1.4 Use Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom NB, Sequenzschritt Nr. 1: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren auf Ebene der Marktllokation 		

In Zusammenarbeit mit

	<ul style="list-style-type: none"> • 4.2.7 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF, Sequenzschritt Nr. 3: Weiterleitung der Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation • 4.2.8 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB, Sequenzschritt Nr. 1: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation • 4.2.9 Use Case: Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF, Sequenzschritt Nr. 1: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF auf Ebene der Marktlokation <p>Der MSB am Objekt der Marktlokation benötigt eine Vorlauffrist von mindestens 15 WT vor dem geplanten Termin zur Änderung, um die Konfiguration zu ändern, da der MSB ggf. andere MSB, die am Objekt der Messlokation vorhanden sind, mit dem Prozess Konfigurationsänderung einbinden muss. Eine Änderung kann nicht rückwirkend erfolgen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A015				
Notwendige Vorlaufzeiten des MSB am Objekt der Messlokation bei einer Konfigurationsänderung				
Bestellung Änderung Zählzeitdefinition und Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>Kommunikation zwischen MSB am Objekt der Marktlokation und MSB am Objekt der Messlokation</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III, 4.1.5 Use Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Bilanzierungsverfahrensänderung, 4.2.10 Use Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Zählzeitdefinitionsänderung</p>			
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Im Falle einer Änderung eines Bilanzierungsverfahrens oder einer Änderung der Zählzeitdefinition erfolgt eine Bestellung der Änderung beim MSB am Objekt der Marktlokation.</p> <p>Da der MSB am Objekt der Marktlokation auf Basis dieser Bestellung der Änderung eine Änderung der Parametrierung am Gerät vornehmen muss (ggf. unter Hinzunahme des</p>			

In Zusammenarbeit mit



	<p>MSB am Objekt der Messlokation, falls abweichend), sind dem MSB hierzu entsprechende Zeiträume einzuräumen und somit den Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Fragestellungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Fristen gelten für die Bestellung einer Konfigurationsänderung vom MSB am Objekt an der Marktlokation an den MSB am Objekt der Messlokation? 2. Kann die Konfigurationsänderung rückwirkend erfolgen?
Lösung	<p>Für die Umsetzung der Konfigurationsänderungen gemäß BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III, 4.1.5 Use Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Bilanzierungsverfahrensänderung, Sequenzschritt Nr. 1: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration auf Ebene der Messlokation und 4.2.10 Use Case: Konfigurationsänderung zwischen MSB aufgrund Zählzeitdefinitionsänderung, Sequenzschritt Nr. 1: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der MSB am Objekt der Messlokation benötigt eine Vorlaufzeit von mindestens 14 WT vor dem geplanten Termin, zu dem die Änderung der Konfiguration durchgeführt sein soll, um ihm die Durchführung der dazu nötigen Arbeiten zu ermöglichen. 2. Eine Änderung der Konfiguration kann nicht rückwirkend erfolgen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.16. Geschäftsdatenanfrage

GPKE_035			
Geschäftsdatenanfrage			
Muss dem NB als einzigem eine Vollmacht vorgelegt werden?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.5.1 „UC: Geschäftsdatenanfrage“, zweiter Punkt der Vorbedingung		
Frage/Rege-lungs-lücke	Im Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ ist in der Vorbedingung im zweiten Punkt folgendes beschrieben: „Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB (abweichend von I.5.)		

In Zusammenarbeit mit

	<p>eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“.</p> <p>Ist die Aussage korrekt, dass in diesem Fall nur dem NB eine gültige Vollmacht vom Anfragenden vorliegen muss?</p>
Lösung	<p>Nein, die Aussage ist nicht korrekt. Jedem Angefragten muss in diesem Fall für einen datenschutzrechtlich legitimierten Versand von Stammdaten oder Werten eine Vollmacht vom Anfragenden vorliegen. Der Punkt dieser Vorbedingung muss daher wie folgt lauten:</p> <p>„Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem angefragten NB bzw. MSB (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“.</p> <p>Die Anwendung der Umsetzungsfrage kann erfolgen, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen gültig sind.</p>
Status	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

3.18. Anhänge

In Zusammenarbeit mit



4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

4.3. Beginn Messstellenbetrieb

4.4. Ende Messstellenbetrieb

4.5. Verpflichtung gMSB

4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes

4.7. Messlokationsänderung

4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes

WiM_A001			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.8.2 SD: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“		
Frage/Rege-lungs-lücke	Gemäß Kapitel II. 10.4.6.2 Prozessschritt 1 der Sequenzdiagrammtabelle des Use-Cases „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ gilt folgende Frist: <i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.“</i>		

In Zusammenarbeit mit

	<p>Diese Frist besagt, dass die Aufhebung der Rechnungsübernahme zu dem vom LF benannten Datum erfolgt, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.</p> <p>Gemäß der neuen Frist ist eine Beendigung nun auch sehr weit in die Vergangenheit möglich. Lediglich bei einem Auszug ist die Frist nun eingeschränkt. Ob ein Auszug vorgelegen hat, kann der MSB in diesen Fällen nicht prüfen, da ihm diese Information nicht vorliegt. (<u>Hinweis</u>: LFA = LFN, dadurch wird bei einem stattgefundenen Lieferbeginnprozess die Abrechnung des Messstellenbetriebs nicht automatisch beendet, da der MSB keine Stammdatenänderung mit einem neu zugeordneten LF erhält).</p> <p>In der bisherigen Umsetzungsfragen WiM_010 aus der Marktkommunikation 2020 war die Frist grundsätzlich auf 6 Wochen + 5 WT eingeschränkt.</p> <p>Wurde diese Frist absichtlich wieder erweitert, sodass ein LF die Beendigung des Messstellenbetriebs bis weit in die Vergangenheit beenden kann?</p>
Lösung	<p>Nein, die Fristenerweiterung war nicht beabsichtigt.</p> <p>Korrekt muss die Frist in der SD-Tabelle in Schritt 1 wie folgt lauten:</p> <p><i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.“</i></p>

In Zusammenarbeit mit

	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs. Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin. Die Maximalfrist in die Vergangenheit wird wie folgt berechnet: Frühester Tag = Tag des Nachrichteneingangs – (6 Wochen + 5 WT)
	2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	ID der Marktlokation und Endetermin.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

In Zusammenarbeit mit

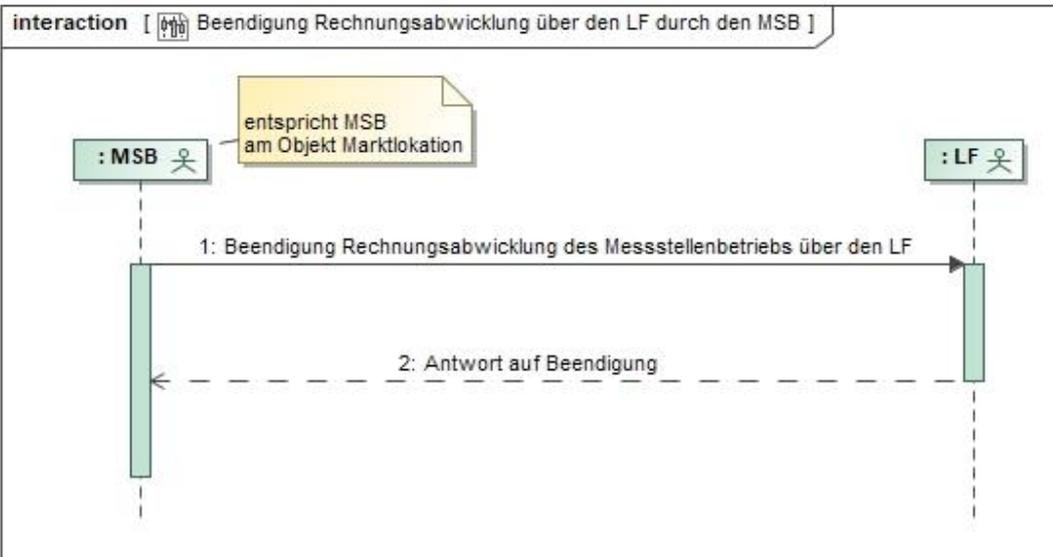


WiM_A003									
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB									
Beendigung der Abrechnung des Messstellenbetriebes									
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas						
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.6. Use-Case: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“								
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>In Kapitel II. 10.4.6.2 „SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ kann gemäß Prozessschritt 1 „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ der Sequenzdiagrammtabelle der MSB die Beendigung der Rechnungsabwicklung nur durchführen, wenn er einen direkten Vertrag mit dem AN oder ANN geschlossen hat. In der Spalte „Frist“ zu Prozessschritt 1 steht dazu folgendes: „Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021).“</p> <p>Wie kann der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebes beenden, wenn z. B. die Abrechnung des Messstellenbetriebes über eine andere Marktlokation stattfindet? (Beispiel: Zubau einer PV-Anlage und Abrechnung des Messstellenbetriebes erfolgt nun über die erzeugende Marktlokation).</p>								
Lösung	<p>Die Beendigung erfolgt über den Use-Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“. Die entsprechenden Änderungen sind im nachfolgenden Use-Case fett markiert.</p> <p>10.4.6.1 UC: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #d9ead3;">Use-Case-Name</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">Prozessziel</td> <td>Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">Use-Case-Beschreibung</td> <td>Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.</td> </tr> </tbody> </table>			Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB	Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.	Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.
Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB								
Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.								
Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.								

In Zusammenarbeit mit

Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB der Marktlokation eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF. <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und AN, • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und ANN, • Aufgrund von Änderungen im Lokationsbündel erfolgt die Abrechnung der Messentgelte über eine andere Marktlokation im Lokationsbündel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Hinweis: Die Beendigung der Rechnungsabwicklung kann auch eine zukünftig beginnende Abrechnung des MSB der Marktlokation betreffen, welche zum Abrechnungsbeginn obsolet wird.
<p>10.4.6.2 SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</p>	

In Zusammenarbeit mit



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021). Unverzüglich bei Eintreten einer Veränderung.	--
2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	--

Die Übermittlung des Beendigungsgrunds zur weiteren Umsetzung der Umsetzungsfrage ist möglich, sobald die Anpassungen in den Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.

Status Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

In Zusammenarbeit mit

WiM_A004			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB			
Sparte	Strom <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>		
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.5.1, Vorbedingungen		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Die folgenden Vorbedingungen sind für den Prozess „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB “ genannt:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Vorbedingung</td> <td> <p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.</p> <p>Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p> </td> </tr> </table> <p><u>Fragestellungen:</u></p> <p>Muss in allen Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?</p> <p>Wie erfolgt die Abrechnung des Messtellenbetriebes einer Marktlokation ggü. dem Lieferanten, wenn an den zugeordneten Messlokationen unterschiedliche Messtechnik (iMS, kME, mME) verbaut ist?</p>	Vorbedingung	<p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.</p> <p>Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p>
Vorbedingung	<p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.</p> <p>Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p>		
Lösung	Die genannte Vorbedingung im Prozess ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:		

In Zusammenarbeit mit

	<p>Vorbedingung</p> <p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p>
	<p>Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.</p> <p>Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_A005			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
		<input type="checkbox"/>	
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.7.1, Vorbedingungen		
Frage/Rege-lungs-lücke	<p><u>Hinweis:</u> Ab der MaKo 2022 können mME ausschließlich über die Rechnungsabwicklung beim MSB abgerechnet werden. In der Netznutzungsabrechnung können mME nicht abgerechnet werden, da das Preisblatt 1 keine Artikel-ID für eine mME enthält.</p>		

In Zusammenarbeit mit



Folgende Vorbedingungen sind für den Prozess „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ genannt:

Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none">• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
--------------	--

Fragestellungen:

Muss in allen Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?

Wie erfolgt eine Abrechnung einer mME und einer kME, wenn beide Messlokationen zur Bildung der Energiemenge für eine Marktlokationen Messwerte zur Verfügung stellen?

In Zusammenarbeit mit

Lösung	<p>Die genannte Vorbedingung aus dem Use-Case „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:</p> <table border="1" data-bbox="339 427 1366 920"><tr><td data-bbox="339 427 579 920">Vorbedingung</td><td data-bbox="587 427 1366 920"><ul style="list-style-type: none">• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.• Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein.• Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein.• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.</td></tr></table> <p>Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.</p> <p>Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.</p>	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none">• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.• Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein.• Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein.• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none">• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.• Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein.• Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein.• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

4.11. Abrechnung von Dienstleistungen

4.12. Störungsbehebung in der Messlokation

In Zusammenarbeit mit

4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_014			
Anforderung einer Abgrenzung			
Abgrenzung der Energiemengen aufgrund einer Preisanpassung bei Wirkarbeitsmessung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-16-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-16-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BK6-20-160, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.6.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-20-160, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 „Zuständigkeit für die Bildung rechnerisch abgegrenzter Werte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers“</p>		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Bis zum 01.12.2019 hatte der NB die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen oder eigenständig eine Abgrenzung der Energiemengen an einer Marktlokation durchzuführen und zur Abrechnung zu stellen.</p> <p>Der NB hat ab dem 01.12.2019 weiterhin die Möglichkeit, bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen.</p> <p>Ab dem 01.12.2019 ist der NB nicht mehr berechtigt, auf Basis von Werten und Energiemengen, die er vom MSB der Marktlokation empfangen hat, die Energiemenge eines Zeitintervalls auf zwei oder mehrere Zeiträume dieses Zeitintervalls aufzuteilen (= Abgrenzung).</p> <p>Auf Grund von Preisänderungen der Netznutzungspreise tritt die Notwendigkeit der Abgrenzung regelmäßig jedes Jahr für alle kME ohne RLM und mME gemessenen Marktlokationen auf.</p> <p>1. Wie erfolgt die Abgrenzung der Energiemengen zum gewünschten Datum und die Verteilung der erforderlichen Werte?</p>		

In Zusammenarbeit mit

	<ol style="list-style-type: none">2. Kann eine Abgrenzung beim MSB der Marktlokation kurzfristig oder zu einem Datum in der Vergangenheit bestellt werden? Muss diese der MSB dann auch durchführen?3. Zu welchem Termin müssen die abgegrenzten Energiemengen den berechtigten Marktpartnern vorliegen?4. Ist die Abgrenzung auch in weiteren Fällen (z. B. Anpassung von Preiskomponenten wie KWKG-, EEG-Umlage oder Umsatzsteuer), als dem Fall der Änderung der Netznutzungspreise durch den NB beim MSB der Marktlokation zu bestellen, der in der BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 genannt wurde?5. Müssen die Energiemengen auf Ebene der Marktlokation bei den berechtigten Marktpartnern überschneidungsfrei vorliegen?
Lösung	<ol style="list-style-type: none">1. Der NB darf bei gemessenen Marktlokationen die Abgrenzung nicht selbst vornehmen. Er muss mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ je betroffener Marktlokation beim MSB der Marktlokation die Abgrenzung bestellen. Dabei teilt der NB dem MSB der Marktlokation mit, dass er die Energiemengen zur nächsten regulären Ablesung nach dem Abgrenzungstermin, z. B. Lieferantenwechsel oder Turnusablesung, benötigt. Der MSB der Marktlokation hat die Möglichkeit, auf Basis des nächsten regulären Ablesewertes die Abgrenzungsmengen zu ermitteln. Es werden ausschließlich die Abgrenzungsmengen in den Markt versendet. Die abgegrenzten Mengen sind entsprechend zu kennzeichnen, dass sie nur zusammenhängend in die Prüfung zu den Zählerständen einfließen dürfen. Hat der MSB der Messlokation zu dem geforderten Abgrenzungstermin einen Zählerstand vorliegen, teilt er diesen dem MSB der Marktlokation mit. Der MSB der Marktlokation berücksichtigt diesen beim Erstellen der Abgrenzungsmenge und teilt den Zählerstand dem Markt mit. Wird, nachdem Abgrenzungsmengen verschickt wurden, ein Zählerstand vom MSB der Messlokation an den MSB der Marktlokation übermittelt, der die Abgrenzungsmengen beeinflusst, sind diese entsprechend vom MSB der Marktlokation anzupassen. Die neuen Abgrenzungsmengen als auch der neue Zählerstand werden an die Berechtigten versendet.2. Ja, dies ist möglich, da es Situationen im Markt gibt, die eine Notwendigkeit einer Abgrenzung nicht mit ausreichendem Vorlauf erkennen lassen.

In Zusammenarbeit mit



	<p>Der MSB der Marktlokation muss die Bestellung der Abgrenzung mit der entsprechenden Lieferung der Werte beantworten.</p> <p>3. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung vor dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß des Auslösers des nächsten regulären Ablesewertes.</p> <p>Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab Eingang der Bestellung zur Abgrenzung beim MSB der Marktlokation gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß Auslöser Nr. 4 „Zwischenablesung“.</p> <p>4. In allen Fällen, in denen sich ein zur Abrechnung gebrachter, energiemengenabhängiger Preis innerhalb des abgerechneten Zeitintervalls ändert, sind für alle Zeitpunkte, zu denen sich der Preis in dem Abrechnungszeitraum ändert, Abgrenzungen durch den NB zu bestellen.</p> <p>5. Ja, der MSB der Marktlokation hat sicherzustellen, dass die Energiemengen der Marktlokation lückenlos und überschneidungsfrei an alle Berechtigten übermittelt werden. Ggf. muss der MSB der Marktlokation bereits versendete Energiemengen stornieren, um eine lückenlose und überschneidungsfreie Situation an der Marktlokation herzustellen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_046			
Use Case: Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte			
Lastgangdatenversand zur Messlokation			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input type="checkbox"/>
Quelle	BK-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel 2.5.3 „Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte“ sowie Kapitel 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“		

In Zusammenarbeit mit



<p>Frage/ Rege- lungs- lücke</p>	<p>In der Prozessabwicklung bestehen Unsicherheiten bzgl. des Versands von Lastgängen im Fall einer Typ A-Beziehung (ohne Trafos o.ä.; Lastgang Marktlokation = Lastgang Messlokation).</p> <p><i>Auszug aus WiM Strom:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>WiM Strom, Kapitel 2.5.3. „Bei der Erfassung von Zählerstands-/Lastgängen wird für die ... Messlokation bei Typ A: kein Wert ... übermittelt.“</i>• <i>WiM Strom, Kapitel 2.5.3 „Bei der Erfassung von Zählerstandsgängen aus dem iMS erhalten die jeweiligen Marktrollen für die Messlokation zusätzlich zum Lastgang Zählerstände.“</i>• <i>WiM Strom, Kapitel 2.5.5. „Bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für die Messlo- kation sind keine Lastgänge zu senden“.</i> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Sollen Lastgänge auf Ebene der Messlokation vom MSB an die Marktpartner versendet werden?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Die einleitenden Erklärungen in der WiM Strom, Kapitel 2.5.3 beschreiben die grundsätz- liche Lesart der Tabelle. Die für die Marktkommunikation verbindliche Werteübermitt- lung ist ausschließlich aus der Tabelle in Kapitel 2.5.5 zu entnehmen.</p> <p>Gemäß der WiM Strom, Kapitel 2.5.5,„Darstellung der zu übermittelnden Werte“ sind bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für Typ A für die Messlokation keine Lastgänge zu senden.</p> <p><u>Ergänzender Hinweis:</u> Sofern ein Empfänger bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für die Messlokation dennoch Lastgänge erhält, haben diese keine Relevanz für Folge- prozesse.</p>
<p>Status</p>	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA

In Zusammenarbeit mit

5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

MPES_A001				
Allgemeine Umsetzungsfragen				
Wie können technische Ressourcen unter der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG eine anteilige Vermarktung mit Bildung neuer Tranchen angemeldet werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3 MPES, allgemein			
Frage / Regelungslücke	Wie können technische Ressourcen unter der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG eine anteilige Vermarktung mit Bildung neuer Tranchen angemeldet werden?			
Lösung	Eine anteilige Direktvermarktung mit Bildung von Tranchen gem. § 24 Abs 3. EEG wird per Formular der Bundesnetzagentur BK6-16-200 Anlage 3 an den Netzbetreiber angemeldet. Dabei sind in tabellarischer Form (separates Tabellenblatt zum Formular) den EEG-Anlagenschlüsseln bzw. EEG-MaStR-Nummer die Direktvermarktungsform sowie der Bilanzkreis zuzuordnen. Die daraus resultierenden Identifikatoren der Tranchen werden nach Umsetzung an den Lieferanten im gleichen Formular übermittelt.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas			

MPES_004				
Allgemeine Umsetzungsfragen				
Umgang mit ausgeförderten Anlagen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage MPES, allgemein (aktuell kein Prozess vorhanden)			

In Zusammenarbeit mit



Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Wie erfolgt der Umgang mit Marktlokationen bzw. deren Tranchen mit ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen) ohne Anschlussförderungsanspruch nach EEG 2021, wenn sich die Marktlokation bzw. eine oder mehrere Tranchen sich nicht in der Direktvermarktungsform der „sonstigen Direktvermarktung“ befinden, unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung des für diese technischen Ressourcen (EE-Anlagen) gültigen EEG 2021 und dem BNetzA-Hinweis 1/2021 zur Zuordnung von ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen)?</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zum Zeitpunkt des Förderendes im EEG-BK befinden.2. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zu dem Zeitpunkt des Förderendes im Marktprämie-BK befinden.
Lösung	<p>Grundsätzlich muss der Anlagenbetreiber dafür Sorge tragen, dass jede seiner betroffenen Marktlokationen oder ggf. die vorhandenen Tranchen mit einem Bilanzkreis der sonstigen Direktvermarktung unter Beachtung der in der MPES gesetzten Fristen und Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des Förderendes der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zugeordnet werden.</p> <p>Erfolgt im Falle des Förderendes zum Jahresende nicht bis spätestens zum 30.11. des Jahres bzw. im Falle des monatlichen Förderendes für Marktlokationen bzw. deren Tranchen nicht bis zum letzten WT vor der Monatsfrist eine Zuordnung zu einem BK der sonstigen Direktvermarktung, so ist durch den Netzbetreiber folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Zuordnung der Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers ist beizubehalten und parallel ist der Anlagenbetreiber über die Zuordnung zu informieren.2. Eine bilaterale Kommunikation mit dem zugeordneten Lieferanten aufzunehmen und zu klären, ob die Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen unter der die ausgeförderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt noch einem sonstigen Lieferanten-Bilanzkreis zugeordnet wird oder entsprechend Punkt 1 in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers überführt wird. <p>Hierfür prüft der Netzbetreiber am 1. WT des Fristenmonats die bilanzielle Zuordnung der betroffenen Marktlokation bzw. der Tranchen unter der die ausgeförderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt und informiert den Lieferanten innerhalb von 3 WT.</p>

In Zusammenarbeit mit

Status	<p>Der Lieferant kann im Anschluss bis zum 5. WT einen separaten Bilanzkreis benennen. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, so wird die Marktlokation bzw. die betroffenen Tranchen durch den Netzbetreiber dem EEG-Bilanzkreis zugeordnet. Die Kommunikation erfolgt per E-Mail.</p> <p>Für die Bilanzierung von Energiemengen von technischen Ressourcen (EE-Anlagen) in „Mischpark¹“-Konstellation von ausgeförderten und förderfähigen technischen Ressourcen (EE-Anlagen) einer Marktlokation nimmt der Netzbetreiber eigenständig eine entsprechende Tranchierung der Marktlokation vor und informiert den Lieferanten im oben beschriebenen zeitlichen Ablauf mit Zuhilfenahme des Formulars (Anlage 4 des Beschlusses BK6-16-200) über die sich ergebende Zuordnung der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zu den neu zu bildenden Tranchen.</p> <p>¹Als Mischpark wird hier die Konstellation mehrerer technischer Ressourcen (EE-Anlagen) nach dem EEG in einer Marktlokation verstanden, wobei mindestens eine technische Ressource (EE-Anlagen) keinen Anspruch auf weitere Förderung mehr hat.</p> <p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas</p>
--------	--

6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

MaBiS_014			
Austauschprozesse zwischen ÜNB und LF zur Lieferantensummenzeitreihe und -clearingliste			
Wann erfolgt die erstmalige Übermittlung der LF-SZR auf Aggregationsebene BG bei negativer Prüfmittteilung des BKV auf die Version einer BK-SZR auf Aggregationsebene RZ?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 8.4 „Use-Case: Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom ÜNB an LF“ in Verbindung mit Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“		

In Zusammenarbeit mit

Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Der BKV hat die Aggregationsebene RZ für diesen Bilanzkreis nicht abbestellt. Dem BKV und dem LF wurde eine Version einer BK-/LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ übermittelt. Der BKV hat für die Version der BK-SZR eine negative Prüfmitteilung übermittelt.</p> <p>Wann erfolgt durch den ÜNB die erstmalige Übermittlung der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG, wenn der BKV eine negative Prüfmitteilung auf eine Version einer BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ gesendet hat?</p>
Lösung	<p>Gemäß MaBiS Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“ werden ab dem Zeitpunkt der Übermittlung einer negativen Prüfmitteilung durch den BKV für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vom ÜNB an den LF nur für neu berechnete Versionen für diesen Bilanzierungsmonat übermittelt.</p> <p>Für die bereits übermittelten Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ erfolgt keine Übermittlung der zugehörigen Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG. Die Zuordnung zum Bilanzierungsgebiet lässt sich über die Lieferantenclearingliste der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ nachvollziehen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Dem BKV liegen für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ, für welche er eine negative Prüfmitteilung übermittelt hat, die zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vor.</p> <p>Dem LF liegen die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG erst in einer gegebenenfalls nachfolgenden Version vor.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)

NB-Wechsel_052			
Netzbetreiberwechsel			
Berücksichtigung Verarbeitungsreihenfolge bei NB-Wechsel			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a		

In Zusammenarbeit mit

<p>Frage/ Rege- lungs- lücke</p>	<p>Im Rahmen der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ sowie „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ verarbeitet die Markttrolle ÜNB die eingehenden Stammdatenmeldungen anhand der aufsteigenden Verarbeitungsnummer. Das Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ gibt dem ÜNB an, nach welcher Reihenfolge ein einzelner Vorgang zu einer Marktlotation in seinem System Berücksichtigung finden muss. Die Verarbeitungsreihenfolge ergibt sich aufgrund der im jeweiligen Vorgang enthaltenen Verarbeitungsnummer und ist vom ÜNB in aufsteigender Reihenfolge zu verarbeiten. Empfängt der ÜNB einen neuen Vorgang mit einer Verarbeitungsnummer, die niedriger ist als die Verarbeitungsnummern bereits vom ÜNB verarbeiteter Vorgänge, muss der ÜNB sicherstellen, dass er den neuen Vorgang so verarbeitet, als wäre er vor den bereits vom ÜNB verarbeiteten Vorgängen mit höherer Verarbeitungsnummer eingetroffen. Dies gilt auch, wenn nicht mehrere, sondern nur ein Vorgang mit höherer Verarbeitungsnummer bereits vom ÜNB verarbeitet wurde.</p> <p>Im Rahmen eines Netzbetreiberwechsels würde das Sicherstellen der Vergabe einer höheren Verarbeitungsnummer zur Abbildung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge durch den NBN im Zuge der oben genannten Use-Cases eine marktlotions-scharfe Übergabe der zuletzt verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zwischen NBA und NBN zum Zeitpunkt der Übermittlung der Stammdaten (spätestens 3 Monate vor Änderungszeitpunkt), sowie eine laufende Aktualisierung dieser Verarbeitungsnummer bis zum Änderungszeitpunkt notwendig machen.</p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Wie lässt sich verhindern, dass es bei der Prüfung auf Verarbeitungsreihenfolge der Markttrolle ÜNB im Rahmen der durch den NBN initiierten Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ im Falle eines Netzbetreiberwechsels mangels Kenntnis der zuletzt vom NBA verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zu Fehlern kommt und Probleme bei der Identifikation der von NBA und NBN angedachten Verarbeitungsreihenfolge entstehen?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Der ÜNB prüft die Angaben im Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ im Rahmen der Prüfung der Verarbeitungsreihenfolge der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ immer je Marktlotation und NB. Demnach erfolgt die Prüfung gegen die zuletzt kommunizierte, höchste Angabe im Feld „vorgegebene</p>

In Zusammenarbeit mit



	<p>Verarbeitungsreihenfolge des NB“ des NB, der auch in der zu verarbeitenden Nachricht angegeben ist.</p> <p>Die bestehenden Regelungen der beiden Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ sind wie folgt zu verstehen: „...unter Berücksichtigung der Reihenfolge der bereits vorliegenden Stammdatensynchronisationsmeldungen des NB.“</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA)

MMMA_001			
Preisermittlung und -veröffentlichung			
Auswirkung des Gastages auf den MMM-Preis			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas, Kapitel 5.1.1		
Frage / Regelungslücke	<p>Es ist festgelegt, dass der MMM-Preis des Anwendungsmonats zu verwenden ist, in dem der MMM-Zeitraum endet. Aufgrund von Lieferantenwechseln wird dies in der Sparte Gas regelmäßig 06:00 Uhr des ersten Tages eines Monats sein.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Wenn die bilanzielle Zuordnung Ende April endet, ist dies der 01.05., 06:00 Uhr. In der INVOIC wird als Ende aber der 30.04. angegeben, da dort die Zeitangaben in der Granularität Tag erfolgen, was natürlich bedeutet, dass die bilanzielle Zuordnung mit Ende des Gastages 30.04. endet und somit auch das MMM-Zeitintervall mit dem Ende des Gastages 30.04. endet.</p> <p>Ist für derartige MMM-Rechnungen dann der MMM-Preis des Anwendungsmonats April oder des Anwendungsmonats Mai zu verwenden?</p>		
Lösung	Da auch bei den Anwendungsmonaten der Gastag die Basis bildet, ist in diesem Beispiel der MMM-Preis des Anwendungsmonats April zu verwenden.		

In Zusammenarbeit mit

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
--------	--------------------------------------

MMMA_002 (ehemals ABR_003)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Übermittlung des Bilanzierungszeitraum bei Lücken in der Bilanzierung			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas		
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Aus verschiedenen Gründen können Lücken (Tage, an denen keine Gasmenge allokiert wird) in der Bilanzierung entstehen. Meist zu Beginn oder zum Ende eines Bilanzierungszeitraumes. Sind diese Tage bei der Übermittlung des Bilanzierungszeitraumes mit zu berücksichtigen?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Marktlokation wurde zum 01.01.2014 angemeldet und am 31.12.2014 abgelesen. Für den 01. Und 02.01.2014 wurden keine Mengen allokiert.</p> <p>Welcher Bilanzierungszeitraum soll angegeben werden?</p> <p>a) 01.01.2014 bis 31.12.2014</p> <p>b) 03.01.2014 bis 31.12.2014</p>		
Lösung	Es ist der Bilanzierungszeitraum a) anzugeben.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

MMMA_003			
Abrechnung MMMA, MMM-Zeitraum			
Wie ist mit der Mehr-/Minderungenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei IMS stattfindet?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas		

In Zusammenarbeit mit



Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Wie ist mit der Mehr-/Minder mengenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel stattfindet?</p> <p>Es geht um Marktlokationen, die vollständig mit einem iMS ausgestattet sind.</p> <p>Der Wechsel des Bilanzierungsverfahrens erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• nach dem Einbau eines iMS, wenn dies aufgrund des Jahresverbrauchs > 10.000 kWh (unter Beachtung der Bilanzierungswechselfristen) erforderlich ist oder• aufgrund des Wahlrechts des Anschlussnutzers (in diesem Fall ist ein mehrfacher Bilanzierungswechsel in einem Jahr möglich). <p>Muss der Netzbetreiber eine Zwischenabrechnung der Netznutzung durchführen?</p>
Lösung	<p>Eine Zwischenabrechnung ist nach jedem Bilanzierungsverfahrenswechsel erforderlich.</p> <p>Je nach Richtungswechsel lassen sich folgende zwei Fälle unterscheiden:</p> <p>Fall 1: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) auf Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des SLP-Bilanzierungszeitraums durchzuführen. Im Anschluss wird auf der Basis dieser Netznutzungsrechnung die Mehr-/Minder mengenrechnung gestellt.</p> <p>Fall 2: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) auf Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des RLM-Bilanzierungszeitraums durchzuführen.</p> <p><u>Generell gilt:</u></p> <p>Ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei Marktlokationen mit iMS gilt als ereignisgesteuerter Auslöser für die Zwischenabrechnung der Netznutzung.</p> <p>Dies bedeutet, dass eine Netznutzungsrechnung für Zeiträume mit SLP-Bilanzierung immer eine Mehr-/Minder mengenabrechnung auslöst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fragestellung trifft nicht bei kME zu, da in diesem Fall mit dem Bilanzierungsverfahrenswechsel ein Netznutzungsabrechnungsverfahrenwechsel einhergeht.</p>

In Zusammenarbeit mit

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
--------	--------------------------------------

9. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	12.05.2021	Erstveröffentlichung GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006
V.1.1	01.06.2021	WiM_A001
V.1.2	14.09.2021	WiM_014 (ergänzt um Frage Nr. 5), WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005
V.1.3	05.10.2021	GPKE_035
V.1.4	10.12.2021	GPKE_036
V.1.5	19.01.2022	GPKE_036 (redaktionelle Präzisierung, keine fachliche Änderung), GPKE_A008, WiM_046, NB_Wechsel_052
V.1.6	18.05.2022	Sukzessive Überführung von Umsetzungsfragen aus der MaKo 2020, die auch mit der Marktkommunikation 2022 Bestand haben werden. Überführte Umsetzungsfragen: MaBiS_014, MMMA_001, MMMA_002, MMMA_003; MPES_004
V.1.6	18.05.2022	Kapitel 1: Anpassung des Umsetzungstermins zur MaKo 2022 auf den 1. Oktober 2022
V.1.6	18.05.2022	MPES_A001, GPKE_A009, GPKE_A010, GPKE_A011, GPKE_A014, GPKE_A015

In Zusammenarbeit mit